

Amt der Tiroler Landesregierung  
 Abteilung Verfassungsdienst  
 Eduard-Wallnöfer-Platz 3  
 6020 Innsbruck

**Präsidium**  
 Wirtschaftskammer Tirol  
 Wilhelm-Greil-Straße 7 | 6020 Innsbruck  
 T 05 90 90 5-1248 | F 05 90 90 5-51431  
 E [praesidium@wktirol.at](mailto:praesidium@wktirol.at)  
 W [WKO.at/tirol](http://WKO.at/tirol)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
 VD-1399/321-2025

Unser Zeichen, Sachbearbeiter  
 WSU/Mag. Gärtner/st

Durchwahl  
 1267

Datum  
 29.10.2025

## 2. Dienstrechts-Novelle 2025; Stellungnahme der Wirtschaftskammer Tirol

Die Wirtschaftskammer Tirol gibt insbesondere zum Landesbeamtengesetz 1998 folgende Stellungnahme ab:

### Zu §§ 47a ff Landesbeamtengesetz 1998:

#### *Treueabgeltung*

*Dass einem „Vertragsbediensteten, der eine Pension aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung aufgrund des Versicherungsfalles des Alters nicht zum frühestmöglichen Zeitpunkt zur Gänze oder als Teilpension in Anspruch nimmt und ein Jahr länger im Dienstverhältnis verbleibt, bei Beendigung des Dienstverhältnisses durch Kündigung seitens des Vertragsbediensteten oder durch einvernehmliche Auflösung eine Treueabgeltung in der Höhe von 150 v. H. des Gehaltes eines Beamten der allgemeinen Verwaltung der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V gebührt“ ...*

Wir nehmen zur Kenntnis, dass mit der vorgesehenen Treueabgeltung ein Anreiz geschaffen werden soll, über den frühestmöglichen Pensionsantritt hinaus im Dienstverhältnis zu verbleiben. Über die Pension hinaus zu arbeiten, ist angesichts der demografischen Entwicklung und der Situation auf dem Arbeitsmarkt von zunehmender Bedeutung. Dazu ist aber grundsätzlich festzuhalten, dass im öffentlichen Dienst **gewährte Belohnungs- und Anreizsysteme wie die Treueabgeltung** - als ein Instrument bzw. eine Motivation, um über die Pension hinaus länger im Dienstverhältnis zu verbleiben - in der Privatwirtschaft in dieser Form nicht vorgesehen sind. Diese Unterschiede führen zu **Wettbewerbsverzerrungen zwischen öffentlichen und privaten Arbeitgebern**.

Als weitere wettbewerbsverzerrende Regelwerke im öffentlichen Dienstrecht werden beispielhaft angeführt - **das Erfordernis der Einstimmigkeit einer Disziplinarkommission bei Kündigungen** - dies wird insbesondere bei einer Besetzung dieser durch einen Belegschaftsvertreter sehr unwahrscheinlich sein bzw. in den seltensten Fällen zustande kommen. Dieses an sich schon schwerfällige Disziplinarverfahren greift damit in den meisten Fällen in der Praxis ins Leere.

Der Anspruch eines Vertragsbediensteten, **aus jeglichem Anlass seine Herabsetzung der regelmäßigen Wochenarbeitszeit bis auf 30% des für die Vollbeschäftigung vorgesehene Beschäftigungsausmaßes zu verlangen**, wenn lediglich „der Verwendung im verlangten Ausmaß keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen“ birgt das Risiko, bestehende Herausforderungen im Bereich der Teilzeitbeschäftigung zu verschärfen.

Das Abstellen des erhöhten Erholungsurlaubs auf das (bloße) Lebensalter (bis zum vollendeten 43. Lebensjahr 200 Dienststunden, ab dem vollendeten 43. Lebensjahr 240 Dienststunden) und nicht auf die geleistete Dienstzeit sollte aus unserer Sicht ebenfalls überdacht werden.

Solche **Privilegien**, wie u. a. die Treueabgeltung in den öffentlichen Dienstrechten, verschaffen öffentlichen Einrichtungen nicht zu rechtfertigende strukturelle Vorteile gegenüber privaten Unternehmen. Solche Sonderstellungen sind - wie schon mehrfach von der Wirtschaftskammer Tirol eingefordert - abzuschaffen, um faire Marktbedingungen herzustellen.

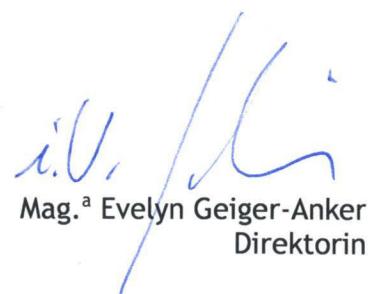
Vielen Dank für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und unserer Anliegen für die Tiroler Wirtschaft.

Freundliche Grüße

WIRTSCHAFTSKAMMER TIROL



Barbara Thaler  
Präsidentin



i.U. / K.  
Mag. a Evelyn Geiger-Anker  
Direktorin